### Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH

Lieber Mühlhausengast,

bitte schenken Sie den nachstehenden Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH.

Diese Reisebedingungen werden Bestandteil des mit den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH abgeschlossenen Reisevertrages und gelten für die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Reisende den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH den Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss werden die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH die Reisebestätigung aushändigen oder übersenden.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH vor, an das die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für die Dauer von 5 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist den Wirtschafts-betrieben Mühlhausen GmbH die Annahme erklärt. Das gleiche gilt, wenn die Wirtschafts-betriebe Mühlhausen GmbH dem Reisenden auf dessen telefonische oder schriftliche Anfrage hin ein schriftliches Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages unterbreitet. Die Übermittlung der Annahme muss schriftlich oder per Telefax erfolgen.

#### 2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungs-scheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Der Sicherungsschein wird mit der Reservierungsbestätigung/Rechnung übersandt oder ausgehändigt. Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesagt werden kann.

Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht bei Reisen:

- Die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und einen Reisepreis von 77,- € nicht übersteigen.
- Die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten werden (z.B. eine Gemeinde oder Stadt, die eine Pauschale ausschreibt).

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 651a ff BGB).

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und der hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Vertragsbestätigung. Die hierin enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

# 4. Leistungs- und Preisänderungen

Die im Katalog dargestellten Preise sind sorgfältig recherchiert. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Erst der Preis im Angebot bzw. der Reservierung ist für beide Vertragsseiten verbindlich.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von den Wirtschafts-betrieben Mühlhausen GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungs-ansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH sind verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH behalten sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Erhöhung der Steuern und Gebühren) in dem Umfang zu ändern, den die sachlichen Gründe rechtfertigen, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung haben die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preis-erhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH gegenüber geltend zu machen.

# 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1.

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Bei Rücktritt vom Reisevertrag oder bei Nichtantritt der Reise kann der Vermieter bzw. Beherbergungsbetrieb Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reise-leistungen zu berücksichtigen. Die Rücktrittsgebühr ist sofort fällig.

Die durch die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH bestellten und gekauften Eintrittskarten, z.B. für Musicals, Oper oder Theater, können nicht zurückgenommen werden. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH werden bemüht sein, derartige Karten zurückzugeben.

Der Beherbergungsbetrieb/Vermieter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Tage	FW	Zimmer-	Pauschal-
vor	/FH	bereich	angebote
Anreise	,	50.0.0	agozoto
bis 45.	10 %		10%
Tag			
44. –	30%		30 %
30. Tag			
bis 29.		10%	
Tag			
29. –	60%		60%
22. Tag			
ab 21.	80%		80%
Tag			
28. –		25%	
11. Tag			
b 10.		50%	
Tag			

## 5.2.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) können die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH ein Umbuchungsentgelt pro Reisendem von pauschal 15,- € erheben.

#### 5.3

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH kann den Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommen, so werden sich die Wirtschafts-betriebe Mühlhausen GmbH bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt bei Eintrittskarten oder wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7. Rücktritt bei Kündigung durch die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH

Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

# 7.1. Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Wirtschafts-betriebe Mühlhausen GmbH nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 7.2. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall sind die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, haben die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH den Reisenden davon zu unterrichten.

## 7.3. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn sie die zu ihrem Rücktritt führenden Umstände nachweist und sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH keinen Gebrauch macht.

# 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin sind die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

# 9. Haftung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH

9.1.

Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- Die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog angegebenen Reiseleistungen, sofern die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung erklärt haben;
- Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2

Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.3.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringen die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH haften daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

### 10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH können die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH können auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH können die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

## 10.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### 10.3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von den Wirtschafts-betrieben Mühlhausen GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

## 10.4. Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH nicht zu vertreten haben.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1.

Die vertragliche Haftung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- Soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- Soweit die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2.

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

11.3

Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Stadtführungen, Beherbergungsleistungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.4

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## 12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadensminderung mitzuwirken, insbesondere voraussehbare Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. der Tourist Information zur

Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

# 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH die Ansprüche schriftlich zurückweisen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

# 14. Reiserücktrittskostenversicherung

Der Veranstalter empfiehlt gemäß § 3 der Informationsverordnung den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 16. Gerichtsstand

Der Reisende kann die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH maßgebend.